

# ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS **KLAUSUR ZIVILRECHT · „RADFAHREN IM WALD“**

Professor Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley), und Dr. Lars Schmidt, Jena\*

## „Radfahren im Wald“

THEMATIK	Deliktsrecht, Verkehrssicherungspflichten
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerklausur – oberer Bereich
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB (Textausgabe)

**Anmerkung:** Die Klausur beschäftigt sich mit Grundfragen des Deliktsrechts am Beispiel der Haftung des Waldeigentümers wegen Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht. Im Mittelpunkt des Ausgangsfall es stehen die Ansprüche des Erben aus §§ 823, 844 I BGB, deren dogmatisch saubere Prüfung Studenten regelmäßig Schwierigkeiten bereiten. Hinzu treten in der Abwandlung klassische Probleme rund um die

---

\* Die Autorin *Rühl* ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privat- und Prozessrecht und Rechtsvergleichung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena; der Autor *Schmidt* ist wiss. Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl. – Die Klausur wurde im Wintersemester 2012/13 an der Friedrich-Schiller-Universität als Semesterabschlussklausur „Schuldrecht Besonderer Teil II – Gesetzliche Schuldverhältnisse“ und zugleich als Bestandteil der Zwischenprüfung gestellt. Von den 232 Teilnehmern konnten 189 die Klausur bestehen. 90 erhielten die Note „ausreichend“, 82 die Note „befriedigend“, 13 die Note „vollbefriedigend“ und 5 die Note „gut“. Im Durchschnitt erzielten die Bearbeiter 5,83 Punkte.

Haftung des Geschäftsherrn nach § 831 I BGB für widerrechtliche Schädigungen eines Dritten durch seinen Verrichtungsgehilfen. Die Klausur ist vom Schwierigkeitsgrad her wegen der dogmatischen Tücken und wegen des geforderten Umgangs mit unbekanntenen Normen (§ 14 BWaldG) im oberen Bereich angesiedelt.

### ■ SACHVERHALT

K unternimmt am 1.2.2013 mit ihrem Fahrrad eine Radtour. Diese führt sie, stets auf den vorgesehenen Waldwegen, durch ein Waldstück, das der B gehört. Es handelt sich um ein stark frequentiertes und als „Naherholungsgebiet“ bezeichnetes Waldstück in Stadtnähe. Auf einem schmalen aber befestigten Waldweg befindet sich eine steile, zehnstufige und vollständig asphaltierte Treppe. Die K sieht die Treppe zu spät und stürzt mit ihrem Fahrrad die Stufen hinunter. Bei dem Sturz zieht sie sich einen Genickbruch zu, der ihren sofortigen Tod zur Folge hat. Die M, Mutter und Alleinerbin der K, wendet sich nun an B und macht Ansprüche geltend. Sie trägt vor, dass B als Eigentümerin des Waldstücks eine sie treffende Verkehrssicherungspflicht verletzt habe, weil die Treppe zu spät erkennbar gewesen sei. B hätte die Treppe sichern oder durch das Aufstellen eines Warnschilds auf die Gefahrenstelle aufmerksam machen müssen, zumal die Strecke häufig von Radfahrern genutzt werde. B wendet gegenüber M ein, dass Begehen und Befahren eines Waldes erfolge immer auf eigenes Risiko. So stehe es auch im Waldgesetz. Dies sei sozusagen der Preis dafür, dass jedermann ihr Waldstück nach Belieben betreten dürfe. Die Treppe gehöre zum Wald und sei daher eine waldtypische Gefahr. Sie sei deshalb nicht verpflichtet gewesen, die Treppe zu sichern oder Warnschilder aufzustellen. M entgegnet, dass niemand in einem Wald mit einer steilen, asphaltierten Treppe rechnen müsse. Eine solche könne deshalb wohl kaum eine waldtypische Gefahr darstellen.

M möchte wissen, ob sie von B Ersatz der Beerdigungskosten und Schmerzensgeld wegen ihrer tiefen Trauer über den Tod der K verlangen kann. Außerdem interessiert sie, ob sie als Erbin der K einen Anspruch der K auf Zahlung von Schmerzensgeld geltend machen kann.

### ABWANDLUNG

Später stellt sich heraus, dass sich an dem auf die Treppe zuführenden Waldweg ein Schild mit dem Hinweis „Radfahrstrecke“ befand. F, ein langjähriger Angestellter der B, hatte das Schild dort irrtümlich aufgestellt, weil er den Weg mit einem anderen Weg verwechselt hatte. M meint, dass B für den Fehler seines Angestellten einstehen müsse, weil dieser mit der Sicherung des Waldstücks beauftragt gewesen sei. B ist ganz anderer Ansicht. Zwar sei F für die Sicherung des Waldstücks verantwortlich gewesen. Das Aufstellen von Schildern habe aber nicht zu seinen Aufgaben gehört. Dafür sei schon seit Jahren ein Kollege verantwortlich, der an dem Tag, an dem das Schild errichtet wurde, aber krank gewesen sei. In jedem Fall habe F bisher immer zuverlässig gearbeitet und noch nie einen Fehler gemacht. Bei seiner Einstellung habe F außerdem einwandfreie Referenzen seiner früheren Arbeitgeber vorgelegt.

B ärgert sich, dass M nur gegen sie und nicht auch gegen F vorgehen möchte. Sie möchte deshalb wissen, ob sie gegenüber M für das Verhalten des F haften und der M die Beerdigungskosten ersetzen muss.

**Bearbeitervermerk:** Die von M und B gestellten Fragen sind in einem umfassenden Gutachten zu beantworten. Landesgesetzliche Bestimmungen sind nicht zu berücksichtigen.

### Hinweis:

Auszug aus dem Bundeswaldgesetz:

§ 14 Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.

(2) ...